

Gemeinde



REGLEMENT ÜBER DIE GROSSGEMEINSCHAFTS - ANTENNENANLAGE (G G A)

Der Grosse Gemeinderat von Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 40 Abs. 1 Ziff 2 lit. h) der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zollikofen (GO) vom 5.4.1987, Art. 45 des Baureglementes der Gemeinde Zollikofen vom 25.9.1977, Art. 9 und 69 des kantonalen Baugesetzes vom 9.6.1985 und Art. 17 ff der Bauverordnung vom 6.3.1985, folgendes Reglement:

I. Zweck und Umfang der Anlage	2
II. Organisation	3
III. Anschluss und Durchleitung	3
IV. Aussenantennen	5
V. Anschluss- und Benützungsgebühren	6
VI. Haftungs- und Strafbestimmungen, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	8
VII. Rechtsmittel	9
VIII. Schlussbestimmungen	9

I. Zweck und Umfang der Anlage

Art. 1

Zweck

Zur Vermittlung eines guten Radio- und Fernsehempfanges, eines reichhaltigen Angebotes an meinungsbildenden und unterhaltenden Programmen und zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung durch Aussenantennen, errichtet, betreibt und unterhält die Gemeinde Zollikofen eine in ihrem Eigentum stehende kabelgebundene Antennen- und Verteilnetzanlage (im folgenden "Anlage" genannt).

Art. 2

Obliegenheiten der Gemeinde

¹ Der Bau, der Betrieb, der Unterhalt und die Verwaltung der öffentlichen Anlage obliegen der Gemeinde.

² Das Netz ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten anzulegen.

Art. 3

Anlage

Die gemeindeeigene Anlage umfasst:

- a) die Empfangseinrichtungen mit den Haupteinrichtungen und Hauptverstärkern;
- b) die Verteil- und Hauszuleitungen bis und mit Hausanschluss und Verteilverstärker.

Art. 4

Abgrenzung

¹ Hausinstallationen (Art. 16) sind Sache des Grundeigentümers.

² Private Empfangs-Antennenanlagen dürfen nicht mit dem gemeindeeigenen Netz gekoppelt werden.

³ Der Betrieb privater Anlagen zur Verstärkung der von der Gemeinde angelieferten Signale ist untersagt.

Art. 5

Programmangebot

Unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Möglichkeiten werden mit der Gemeindeanlage alle jeweils erhältlichen Fernseh- und UKW-Programme beschafft und verteilt.

Art. 6

Versorgungsbereich

¹ Der Versorgungsbereich wird vom Gemeinderat festgelegt (Anlageperimeter).

² Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 2 und 3.

II. Organisation

Art. 7

Die Anlage steht unter der Aufsicht des Gemeinderates, der die technische und administrative Leitung der Kommission für Gemeindebetriebe (nachstehend KfG genannt) überträgt.

Aufsicht

Art. 8

¹ Der Gemeinderat

*Weitere Aufgaben
des Gemeinderates*

- a) bestimmt Lage, Reihenfolge und Art der Ausführung des Netzes;
- b) beschliesst die Reduktion oder Vermehrung der zu übertragenden Programme;
- c) vergibt Aufträge;
- d) erteilt Installationsbewilligungen;
- e) kann für Hausinstallationen technische Mindestanforderungen festlegen;
- f) erlässt einen Gebührentarif (Anhang).

² Gesuche für eine abweichende Linienführung können berücksichtigt werden, wenn dies technisch möglich ist und der Gesuchsteller sich zur Uebernahme der Mehrkosten bereit erklärt.

Art. 9

Die KfG

- a) bestimmt für Hauszuleitungen die Linienführung und die Lage der Anschlussdosen;
- b) sorgt für die Aufstellung und Nachführung eines Leitungsführungsplans.

*Kommission für
Gemeindebetriebe*

Art. 10

¹ Die Kosten für Erstellung, Betrieb, einschliesslich Nutzung von Urheberrechten, Unterhalt und Verwaltung sind durch Gebühren gemäss Art. 24 zu decken.

*Finanzierungs-
grundsätze*

² Diese sind so zu bemessen, dass die Anlage selbsttragend ist.

³ Es wird eine Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Investitionsausgaben sind abzuschreiben.

III. Anschluss und Durchleitung

Art. 11

¹ Jeder Grundeigentümer ist berechtigt, seine Liegenschaft innerhalb des Anlageperimeters zu den Reglementsbedingungen und gegen Bezahlung der jeweils gültigen Gebühren an die öffentliche Anlage anschliessen zu lassen.

*Anschlussbedin-
gungen*

² Ausserhalb des Anlageperimeters wird ein Anschluss vorgenommen, wenn der Grundeigentümer zur ordentlichen Anschlussgebühr die Mehrkosten übernimmt.

³ Der Gemeinderat kann den Anschluss von Liegenschaften in einer Nachbargemeinde gestatten. Er setzt im Einvernehmen mit dieser die Anschlussbedingungen fest. Der Gemeinderat kann durch Vertrag Radio- und Fernsehsignale an Anlagen ausserhalb der Gemeinde abgeben. Die jeweils geltenden Konzessionsvorschriften sind zu berücksichtigen.

Art. 12

Durchleitungen

¹ Die Grundeigentümer haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln der Gemeindeanlage gegen Entschädigung des verursachten Schadens zu dulden, selbst wenn ihre Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird.

² Sie sind frühzeitig über die vorgesehene Linienführung und die Inangriffnahme der Arbeiten zu orientieren.

³ Mit dem Anschluss an das Kabelnetz verpflichtet sich der Eigentümer der Liegenschaft oder Eigentumswohnung, die Erschliessung von Nachbargrundstücken durch sein Grundstück zu dulden.

Art. 13

Duldung von Einrichtungen

Die Grundeigentümer haben an jederzeit zugänglichen Stellen Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb der öffentlichen Anlage erforderliche Installationen und deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtung beim Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden war.

Art. 14

Zutritt

¹ Die von der Gemeinde mit der Erstellung, dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung beauftragten Organe sind berechtigt, zur Ausübung ihrer Befugnisse Räumlichkeiten mit Fernsehanschlüssen, Verteil- oder Verstärkeranlagen zu betreten.

² Mit der Kontrolle von Plombierungen oder mit Reparaturen beauftragte Personen haben sich auszuweisen. Ihnen ist über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte wahrheitsgemäss Auskunft zu geben.

Art. 15

Hauszuleitung

¹ Der Grundeigentümer hat den Gemeindebetrieben ein Anschlussgesuch einzureichen.

² In der Regel wird zu einem Gebäude nur eine Zuleitung erstellt. Die Kosten der Baumeisterarbeiten (Grabarbeiten, Leerrohre, Spitz- und Zuputzarbeiten etc.) ab dem nächstgelegenen Verstärker gehen zulasten der Grundeigentümer.

³ Wurde anlässlich der Erstellung der Anlage durch den Grundeigentümer versäumt, ein Gebäude anschliessen zu lassen, sind ihm oder dessen Rechtsnachfolger die Mehrkosten des nachträglichen Anschlusses zu überbinden.

Art. 16

¹ Die Erstellung, die Aufschaltung und der Unterhalt der Hausinstallationsanlage dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, die im Besitze der Radio- und Fernsehinstallationskonzession der GD PTT sind und über eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates verfügen.

Hausinstallation

² Die Hausinstallationen müssen den technischen Anforderungen der öffentlichen Anlage entsprechen. Der Gemeinderat kann Vorschriften über Mindestanforderungen erlassen.

³ Die diesbezüglichen Kosten gehen zulasten des Grundeigentümers.

Art. 17

¹ Das Plombieren bzw. die Wiederinbetriebsetzung eines privaten Hausinstallationsanschlusses erfolgt ausschliesslich durch eine von der Gemeinde beauftragte Stelle.

Unterbrechung oder Aufhebung des Anschlusses, Wiederinbetriebsetzung

² Die diesbezüglichen Kosten werden mit den Gebühren gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. c durch die Gemeinde beim Grundeigentümer erhoben.

Art. 18

¹ Hausinstallationsanlagen (Neuanlagen, Änderungen, Erweiterungen) zur Übertragung und Verteilung gemeindeeigener Signale sind den Gemeindebetrieben auf amtlichem Formular mit Beurteilungsunterlagen umgehend zu melden.

Meldepflicht

² Das Unterlassen der Meldung oder falsche Angaben werden nach den reglementarischen Bestimmungen geahndet.

³ Der Grundeigentümer ist der Gemeinde unmittelbar haftbar, auch wenn die Verantwortung dem Ersteller der Hausinstallationsanlage obliegt.

IV. Aussenantennen

Art. 19

¹ In den von der gemeindeeigenen Anlage erschlossenen Gebieten dürfen keine Aussenantennen errichtet werden.

Verbot

² Vorbehalten bleibt Artikel 20.

Art. 20

Ausnahmen

Die Baubewilligungsbehörde kann im Einzelfall die Errichtung von Aussenantennen inkl. solchen für den Satellitenempfang, deren Leistung den Empfang weiterer Programme ermöglicht, von Amateurfunkantennen, von Antennen für öffentliche Dienste usw. gestatten, sofern nicht überwiegende Interessen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes entgegenstehen.

V. Anschluss- und Benützungsgebühren

Art. 21

Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühren sind einmalig zu entrichten.

² Für jede angeschlossene Liegenschaft werden eine Liegenschaftsanschlussgebühr und zusätzlich pro Wohnung eine Wohnungsanschlussgebühr erhoben.

³ Wird für Reiheneinfamilienhäuser und Eigentumswohnungen nur ein Kabelanschluss erstellt, berechnet sich die Anschlussgebühr wie für ein Mehrfamilienhaus.

Art. 22

Wohnungsanschlussgebühr

¹ Die Wohnungsanschlussgebühr umfasst die Signallieferung für den Betrieb eines Anschlusses pro Wohnung. Wird innerhalb derselben Wohnung mehr als ein Anschluss betrieben, so ist für jeden weiteren Anschluss keine Zusatzgebühr zu entrichten.

² Die Wohnungsanschlussgebühren sind auch für unbewohnte Wohnungen und für Wohnungen geschuldet, in denen kein Anschluss installiert wird.

³ Restaurationsbetriebe und Ladenlokale sind Wohnungen gleichgestellt. Je zwei Hotelzimmer, Studentenzimmer oder Alterswohneinheiten gelten als eine Wohnung.

Art. 23

Benützungsgebühren

¹ Die Benützungsgebühren werden pro Monat berechnet und für sämtliche zur Liegenschaft gehörenden Wohnungen erhoben, in denen ein Teilnehmeranschluss installiert ist. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Wohnungen nicht bewohnt sind oder die Mieter weder einen TV- noch einen Radioempfänger betreiben.

² Zusätzliche Anschlüsse innerhalb derselben Wohnung bleiben gebührenfrei, wenn sie der gleichen Familiengemeinschaft dienen.

³ Auf schriftliches Gesuch ist eine Gebührenbefreiung für einzelne Wohnungsanschlüsse möglich. Der Teilnehmeranschluss wird von der Gemeinde plombiert. Die Kosten der Plombierung bzw. der Wiederinbetriebsetzung des Anschlusses gehen gemäss Gebührentarif zulasten des Antragstellers.

⁴ Wer Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der Kontrolle und der Neuplombierung.

Art. 24

¹ Der Gebührenrahmen beträgt für

*Gebührenrahmen,
Tarif*

a) Anschlussgebühren pro Kabelanschluss	Fr.	600.00	bis	1'400.00
pro Wohnung	Fr.	200.00	bis	600.00
b) Benützungsgebühren (einschliesslich Urheberrechtsgebühren) pro Wohnung und Monat	Fr.	8.50	bis	16.00
c) Plombierungs- bzw. Wiederinbetriebsetzungsgebühr	Fr.	50.00	bis	150.00
d) Bewilligungsgebühr gemäss Art. 16	Fr.	50.00	bis	150.00

² Der Gebührentarif des Gemeinderates (Art. 8) hat sich an den reglementarischen Gebührenrahmen zu halten und ist im *Amtsanzeiger* zu publizieren.

³ Die Benützungsgebühr ist periodisch zu überprüfen und dem Aufwand anzupassen.

Art. 25

¹ Für Neubauten wird die Anschlussgebühr mit der Rohbauabnahme fällig. Es gilt eine Zahlungsfrist von 90 Tagen ab Rechnungsstellung.

Inkasso

² Anschlussgebühren für spätere Anschlüsse bestehender Bauten werden mit dem Vertragsabschluss fällig. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

³ Die Benützungsgebühren werden halbjährlich erhoben. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann für die ausstehenden Gebühren ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für neue 1. Hypotheken gefordert werden.

⁵ Für Neubauten und abgebrochene Liegenschaften werden die Gebühren nach Massgabe der Benützungsdauer erhoben. Für Wohnungen, die mindestens 3 Monate leer stehen, kann auf vorherige Anzeige hin die Benützungsgebühr für die betreffende Zeit erlassen werden.

⁶ Alle Rechtsnachfolger schulden die zur Zeit des Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorgänger gewahrt bleibt.

Art. 26

Sonderfälle

¹ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen abweichende Gebühren festlegen.

² Dient der Signalempfang gewerblich-kommerziellen Zwecken, können höhere Gebühren erhoben werden. Für Spitaler, Heime und ahnliche gemeinnutzige Institutionen, Schulen und andere offentliche Gebaude kann auf Gebuhren ganz oder teilweise verzichtet werden.

³ Fur Liegenschaftsanschlusse ausserhalb des Gemeindegebietes werden die Gebuhren aufgrund der jeweiligen Erschliessungs- und Betriebskosten berechnet. Die diesbezuglichen Gebuhren werden vom Gemeinderat im Einvernehmen mit den Behorden der Nachbargemeinde festgesetzt.

⁴ Beim Fehlen von Reglementsbestimmungen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der KfG.

Art. 27

Gebuhrenruckforderung

¹ Die Anschlussgebuhren konnen weder ganz noch teilweise zuruckgefordert werden.

² Dies gilt auch dann, wenn der Gebaudeanschluss aufgehoben wird.

Art. 28

Verjahrung

Die Forderungen der Gemeinde verjahren:

- a) Anschlussgebuhren nach 10 Jahren;
- b) jahrliche Benutzungsgebuhren nach 5 Jahren. Die Verjahrung beginnt mit der Falligkeit der Forderung.

VI. Haftungs- und Strafbestimmungen, Wiederherstellung des rechtmassigen Zustandes

Art. 29

Schaden durch Dritte

¹ Wird die gemeindeeigene Anlage durch Dritte beschadigt, haften diese fur den verursachten Schaden sowie den durch die Reparatur entstandenen Kabelminderwert.

² Vor der Ausfuhrung von Grab-, Aushub- oder Gartengestaltungsarbeiten hat man sich uber die Lage von TV-Kabeln (Leitungsfuhrungsplane) bei den Gemeindebetrieben zu erkundigen.

³ Die Schadenbehebung erfolgt ausschliesslich durch eine von der Gemeinde beauftragte Stelle zulasten des Verursachers.

Art. 30

Haftung der Gemeinde

¹ Bei Betriebsausfallen irgendwelcher Art kann die Gemeinde weder fur direkte Schaden noch fur Folgeschaden haftbar gemacht werden.

² Vorbehalten bleiben Verantwortlichkeiten nach Gemeindegesetz.

Art. 31

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement oder gegen die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Bestimmungen können bewirken:

- a) eine Verweigerung des Liegenschaftsanschlusses;
- b) eine Abtrennung von der Anlage zulasten des Verursachers;
- c) die rückwirkende Bezahlung entgangener Gebühren und deren Verzinsung.

Sanktionen

² Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes wird vom Gemeinderat unter Fristansetzung und Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme nach Baugesetz verfügt, wenn nicht sofortiges Handeln nötig ist.

Art. 32

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 1'000.– bestraft. Anwendung findet das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Strafbestimmungen

² Weitergehende Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

VII. Rechtsmittel

Art. 33

Gegen Entscheide und Verfügungen der Verwaltungsstellen, die gestützt auf dieses Reglement und seine Ausführungsvorschriften ergehen, kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Einsprache

Art. 34

¹ Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates unterliegen der Gemeindebeschwerde.

Beschwerde

² Vorbehalten bleibt die Anfechtung baupolizeilicher Verfügungen nach Art. 49 Baugesetz.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 35

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Reglementes

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 30.11.1983 aufgehoben.

Zollikofen, 11. Dezember 1991

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Der Präsident:
P. Traber

Der Sekretär:
R. Gatschet

Bescheinigung

Das vorliegende Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage der Einwohnergemeinde Zollikofen wurde gemäss Kant. Baugesetz (Art. 60) öffentlich aufgelegt und ordnungsgemäss bekanntgemacht. Es wurden keine Einsprachen eingereicht. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zollikofen, 29. Januar 1992

Der Gemeindeschreiber:
R. Gatschet